



Gonze & Schüttler AG

Wirtschaftsberatung Steuerberatungsgesellschaft

Nidderau – Leipzig – Döbeln



Ferien- / Nebenjobs für Schüler, was gilt es zu beachten?

Alljährlich suchen Schüler und Studenten einen kleinen Nebenverdienst über die Ferienzeit. Die damit verbundenen Fragen sind vielfältiger Natur. Ab welchem Lebensjahr dürfen Kinder/Jugendliche arbeiten? Welche Arbeiten dürfen Jugendliche z. B. wegen Jugend- oder Gesundheitsgefährdung nicht ausführen? Sind die Arbeitszeiten vom Umfang oder/und der Tages- und Nachtzeit reglementiert? Wie sieht es mit der Kranken- und Rentenversicherung aus? Welche Steuern fallen an? Ist das Kindergeld gefährdet? Im Einzelfall gibt es sicherlich noch das ein oder andere zusätzlich zu bedenken. Nachfolgend die wichtigsten Infos zu diesem Themenkomplex:

1. Arbeitsgesetzliche Regelungen für Kinder und Jugendliche

Schüler dürfen nach dem Jugendschutzgesetz generell keine feste Nebentätigkeit annehmen. Leichte Aushilfsjobs von täglich bis zu 2 Stunden an max. 5 Tagen je Woche sind Jugendlichen ab 13 erlaubt. Hierzu gehören Jobs wie Prospekte oder Zeitschriften austragen etc. Die Schule darf jedoch nicht vernachlässigt werden. Die Arbeit darf nicht die Gesundheit gefährden, die Eltern müssen ihre Zustimmung geben. 15- bis 17-jährige dürfen in den Ferien bis zu acht Stunden pro Werktag arbeiten, aber höchstens 40 Stunden in der Woche und 20 Arbeitstage Vollzeit im Jahr. Akkord-, Wochenend- und Nachtarbeit sind in der Regel verboten. Der Arbeitsbeginn darf nicht vor 6.00 Uhr morgens und das Arbeitsende nicht nach 20.00 Uhr abends liegen. Samstags, Sonntag und an Feiertagen dürfen keine Schüler beschäftigt werden. Auch dürfen keine schweren Lasten gehoben bzw. getragen oder gefährliche Arbeiten ausgeführt werden. Regelmäßiges Arbeiten bei Hitze, Nässe, Kälte oder Lärm sind ebenfalls tabu. Schülerinnen und Schüler, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, dürfen als Erwachsene bis zu 70 Tage im Jahr oder drei Monate am Stück arbeiten. Was zeitlich darüber hinausgeht, ist kein Ferienjob mehr.

2. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen für Kinder und Jugendliche

Schüler und Studenten müssen keine Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zahlen, wenn sie nicht mehr als drei Monate bzw. 70 Arbeitstage im Kalenderjahr arbeiten. Mehrere über das Kalenderjahr verteilte Ferien- und Aushilfsjobs werden für die steuerliche und ggf. auch sozialversicherungsrechtliche Prüfung zusammengerechnet.

3. Steuerliche Besonderheiten für Kinder und Jugendliche

Auch Schüler und Studenten unterliegen der Steuerpflicht. Erfolgt die Beschäftigung im Rahmen eines Minijobs, bleibt es bei der vom Arbeitgeber getragenen **Pauschalsteuer von 2%** und der Schüler/Student muss diese Einkünfte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung nicht mehr erklären bzw. muss im Regelfall keine Steuererklärung abgeben. Ferienjobber oder Schüler/Studenten, die nicht im Rahmen der Mini-Job-Regelung abgerechnet werden, geben ihrem Arbeitgeber einfach die persönliche **Steueridentifikationsnummer** an. Der Arbeitgeber kann die Besteuerungsdaten (ELStAM-Daten) direkt bei der Finanzverwaltung abrufen. Der Lohnsteuerabzug erfolgt wie bei allen anderen Arbeitnehmern. Bis zu einem monatlichen **Bruttolohn von ca. 1.200 €** fallen aufgrund der Jahresfreibeträge (Grundfreibetrages = 10.347 €, Arbeitnehmerpauschbetrages = 1.200 € u.a.) keine Steuern an. Liegt das Monatseinkommen darüber, kann die zuviel gezahlte Steuer mit Abgabe einer Einkommensteuererklärung beim Finanzamt nach Ablauf des Jahres zurückgefordert werden (Antragsveranlagung). **Für Arbeitgeber** ist der neue **Mindestlohn** ab 1. Juli von 10,45 € und ab 1. Oktober in Höhe von 12 € zu beachten.

Ihr Stefan Lorenz, Wirtschaftsprüfer

Weitere Infos finden Sie auch unter www.steuer-gonze.de
Sprechen Sie mit uns: **Tel. 06187 / 92 080**